

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 362

ausgegeben am 25. Oktober 2024

---

## Kundmachung

vom 22. Oktober 2024

### **der Beschlüsse Nr. 14/2024 bis 20/2024, 24/2024 bis 29/2024, 31/2024, 32/2024, 34/2024 bis 36/2024 und 39/2024 bis 42/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 2. Februar 2024  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 3. Februar 2024

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 22 die Beschlüsse Nr. 14/2024 bis 20/2024, 24/2024 bis 29/2024, 31/2024, 32/2024, 34/2024 bis 36/2024 und 39/2024 bis 42/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Sabine Monauni*

Regierungschef-Stellvertreterin

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 14/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2023/2482 der Kommission vom 13. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Stoffes Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) in Medizinprodukten<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12zc (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32023 R 2482**: Verordnung (EU) 2023/2482 der Kommission vom 13. November 2023 (ABl. L, 2023/2482, 14.11.2023)"

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2023/2482, 14.11.2023.

## Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/2482 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>2</sup>

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>2</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 15/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2089 der Kommission vom 28. September 2023 zur Genehmigung der Reaktionsmasse von N,N-Didecyl-N-(2-hydroxyethyl)-N-methylammoniumpropanoat und N,N-Didecyl-N-(2-(2-hydroxyethoxy)ethyl)-N-methylammoniumpropanoat und N,N-Didecyl-N-(2-(2-(2-hydroxyethoxy)ethoxy)ethyl)-N-methylammoniumpropanoat als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 4 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2100 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Kupfer(II)-oxid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2101 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des

---

<sup>3</sup> ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 102.

<sup>4</sup> ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 145.

Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

4. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2377 der Kommission vom 28. September 2023 zur Nichtgenehmigung von Silber-Kupfer-Zeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
5. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2378 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Alpha-Chloralose zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
6. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2380 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von basischem Kupfercarbonat zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
7. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2386 der Kommission vom 29. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Kupferhydroxid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
8. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

#### Art. 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens werden nach Nummer 12zzzzzzzzzn (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/471 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

---

5 ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 147.

6 ABl. L, 2023/2377, 3.10.2023.

7 ABl. L, 2023/2378, 3.10.2023.

8 ABl. L, 2023/2380, 2.10.2023.

9 ABl. L, 2023/2386, 2.10.2023.

- "12zzzzzzzzzo. **32023 R 2089:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/2089 der Kommission vom 28. September 2023 zur Genehmigung der Reaktionsmasse von N,N-Didecyl-N-(2-hydroxyethyl)-N-methylammoniumpropanoat und N,N-Didecyl-N-(2-(2-hydroxyethoxy)ethyl)-N-methylammoniumpropanoat und N,N-Didecyl-N-(2-(2-hydroxyethoxy)ethoxy)ethyl)-N-methylammoniumpropanoat als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 4 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 102)
- 12zzzzzzzzzp. **32023 D 2100:** Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2100 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Kupfer(II)-oxid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 145)
- 12zzzzzzzzzq. **32023 D 2101:** Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2101 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 147)
- 12zzzzzzzzzr. **32023 D 2377:** Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2377 der Kommission vom 28. September 2023 zur Nichtgenehmigung von Silber-Kupfer-Zeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2377, 3.10.2023)
- 12zzzzzzzzzs. **32023 D 2378:** Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2378 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Alpha-Chloralose zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2378, 3.10.2023)

- 12zzzzzzzzzt. **32023 D 2380:** Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2380 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von basischem Kupfercarbonat zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2380, 2.10.2023)
- 12zzzzzzzzzu. **32023 D 2386:** Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2386 der Kommission vom 29. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Kupferhydroxid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2386, 2.10.2023)"

#### Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2089 sowie der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2023/2100, (EU) 2023/2101, (EU) 2023/2377, (EU) 2023/2378, (EU) 2023/2380 und (EU) 2023/2386 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>10</sup>

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>10</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 16/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/515 der Kommission vom 8. März 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Abamectin gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission<sup>11</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
"- **32023 R 0515**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/515 der Kommission vom 8. März 2023 (ABl. L 71 vom 9.3.2023, S. 22)"

---

<sup>11</sup> ABl. L 71 vom 9.3.2023, S. 22.

2. Nach Nummer 13zzzzzzzzzzzzj (Durchführungsverordnung (EU) 2023/216 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

"13zzzzzzzzzzzzk. **32023 R 0515**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/515 der Kommission vom 8. März 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Abamectin gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 71 vom 9.3.2023, S. 22)"

#### Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/515 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>12</sup>

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>12</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 17/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/932 der Kommission vom 8. Mai 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Pyridaly<sup>13</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/939 der Kommission vom 10. Mai 2023 zur Aufhebung der Genehmigung für den Wirkstoff Iponazol gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 571/2014 der Kommission<sup>14</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 571/2014 der Kommission<sup>15</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/939 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
4. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

---

<sup>13</sup> ABL L 124 vom 10.5.2023, S. 4.

<sup>14</sup> ABL L 125 vom 11.5.2023, S. 19.

<sup>15</sup> ABL L 157 vom 27.5.2014, S. 96.

## Art. 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
  - **32023 R 0932**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/932 der Kommission vom 8. Mai 2023 (ABl. L 124 vom 10.5.2023, S. 4)
  - **32023 R 0939**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/939 der Kommission vom 10. Mai 2023 (ABl. L 125 vom 11.5.2023, S. 19)"
2. Nach Nummer 13zzzzzzzzzzzzk (Durchführungsverordnung (EU) 2023/515 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
  - "13zzzzzzzzzzzzl. **32023 R 0939**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/939 der Kommission vom 10. Mai 2023 zur Aufhebung der Genehmigung für den Wirkstoff Ipconazol gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 571/2014 der Kommission (ABl. L 125 vom 11.5.2023, S. 19)"
3. Der Text von Nummer 13zzzzd (Verordnung (EU) Nr. 571/2014 der Kommission) und der 116. Gedankenstrich (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 571/2014 der Kommission) unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) werden gestrichen.

## Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2023/932 und (EU) 2023/939 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/962 der Kommission vom 15. Mai 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1448 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko Calciumcarbonat und Kalkstein sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011<sup>17</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/998 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm ABTS-351 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission<sup>18</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/999 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *israelensis* Stamm AM65-52 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission<sup>19</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

---

<sup>17</sup> ABL L 129 vom 16.5.2023, S. 8.

<sup>18</sup> ABL L 136 vom 24.5.2023, S. 4.

<sup>19</sup> ABL L 136 vom 24.5.2023, S. 11.

4. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1000 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* Stamm GC-91 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission<sup>20</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
5. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1001 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus amyloliquefaciens* Stamm QST 713 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission<sup>21</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
6. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1002 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* Stamm ABTS-1857 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission<sup>22</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
7. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1003 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm EG2348 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission<sup>23</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
8. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1004 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm SA-11 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission<sup>24</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
9. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1005 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm SA-12 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission<sup>25</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

---

20 ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 16.

21 ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 23.

22 ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 28.

23 ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 35.

24 ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 42.

25 ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 49.

10. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1021 der Kommission vom 24. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm PB 54 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission<sup>26</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
11. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1436 der Kommission vom 10. Juli 2023 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Dimoxystrobin gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) 2015/408 der Kommission<sup>27</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
12. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1446 der Kommission vom 12. Juli 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Essigsäure, Aluminiumammoniumsulfat, Aluminiumphosphid, Aluminiumsilicat, Calciumcarbid, Cymoxanil, Dodemorph, Ethylen, Teebaumextrakt, Rückstände aus der Fettdestillation, Fettsäuren C7 bis C20, Flonicamid (IKI-220), Gibberellinsäure, Gibberellin, Halosulfuron-methyl, hydrolysierte Proteine, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Maltodextrin, Metamitron, Pflanzenöle/Nelkenöl, Pflanzenöle/Rapsöl, Pflanzenöle/Grüne-Minze-Öl, Pyrethrine, Sulcotrion, Tebuconazol und Harnstoff<sup>28</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
13. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1447 der Kommission vom 12. Juli 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe *Bacillus pumilus* QST 2808 und Penflufen<sup>29</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
14. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1488 der Kommission vom 6. Juli 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff mit geringem Risiko Quarzsand gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission<sup>30</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

---

26 ABl. L 137 vom 25.5.2023, S. 16.

27 ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 10.

28 ABl. L 178 vom 13.7.2023, S. 1.

29 ABl. L 178 vom 13.7.2023, S. 7.

30 ABl. L 183 vom 20.7.2023, S. 1.

15. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
  - **32023 R 0962:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/962 der Kommission vom 15. Mai 2023 (ABl. L 129 vom 16.5.2023, S. 8)
  - **32023 R 0998:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/998 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 4)
  - **32023 R 0999:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/999 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 11)
  - **32023 R 1000:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1000 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 16)
  - **32023 R 1001:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1001 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 23)
  - **32023 R 1002:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1002 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 28)
  - **32023 R 1003:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1003 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 35)
  - **32023 R 1004:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1004 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 42)
  - **32023 R 1005:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1005 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 49)
  - **32023 R 1021:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1021 der Kommission vom 24. Mai 2023 (ABl. L 137 vom 25.5.2023, S. 16)
  - **32023 R 1436:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1436 der Kommission vom 10. Juli 2023 (ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 10)
  - **32023 R 1446:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1446 der Kommission vom 12. Juli 2023 (ABl. L 178 vom 13.7.2023, S. 1)
  - **32023 R 1447:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1447 der Kommission vom 12. Juli 2023 (ABl. L 178 vom 13.7.2023, S. 7)
  - **32023 R 1488:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1488 der Kommission vom 6. Juli 2023 (ABl. L 183 vom 20.7.2023, S. 1)"
2. Unter Nummer 13zzzzt (Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
  - **32023 R 1436:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1436 der Kommission vom 10. Juli 2023 (ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 10)"

3. Unter Nummer 13zzzzzzzzzzzzzb (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1448 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
  - ", geändert durch:
    - **32023 R 0962:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/962 der Kommission vom 15. Mai 2023 (ABl. L 129 vom 16.5.2023, S. 8)"
4. Nach Nummer 13zzzzzzzzzzzzzl (Durchführungsverordnung (EU) 2023/939 der Kommission) werden folgende Nummern angefügt:
  - "13zzzzzzzzzzzzzm. **32023 R 0998:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/998 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm ABTS-351 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 4)
  - 13zzzzzzzzzzzzzn. **32023 R 0999:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/999 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *israelensis* Stamm AM65-52 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 11)
  - 13zzzzzzzzzzzzzo. **32023 R 1000:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1000 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* Stamm GC-91 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 16)
  - 13zzzzzzzzzzzzzp. **32023 R 1001:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1001 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus amyloliquefaciens* Stamm QST 713 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durch-

- führungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 23)
- 13zzzzzzzzzzzzzzq. **32023 R 1002:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1002 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* Stamm ABTS-1857 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 28)
- 13zzzzzzzzzzzzzzx. **32023 R 1003:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1003 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm EG2348 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 35)
- 13zzzzzzzzzzzzzsz. **32023 R 1004:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1004 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm SA-11 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 42)
- 13zzzzzzzzzzzzzzt. **32023 R 1005:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1005 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm SA-12 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 49)

- 13zzzzzzzzzzzzzzu. **32023 R 1021:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1021 der Kommission vom 24. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm PB 54 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 137 vom 25.5.2023, S. 16)
- 13zzzzzzzzzzzzzzv. **32023 R 1436:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1436 der Kommission vom 10. Juli 2023 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Dimoxystrobin gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) 2015/408 der Kommission (ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 10)
- 13zzzzzzzzzzzzzzw. **32023 R 1488:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1488 der Kommission vom 6. Juli 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff mit geringem Risiko Quarzsand gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 183 vom 20.7.2023, S. 1)"

## Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2023/962, (EU) 2023/998, (EU) 2023/999, (EU) 2023/1000, (EU) 2023/1001, (EU) 2023/1002, (EU) 2023/1003, (EU) 2023/1004, (EU) 2023/1005, (EU) 2023/1021, (EU) 2023/1436, (EU) 2023/1446, (EU) 2023/1447 und (EU) 2023/1488 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>31</sup>

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>31</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 19/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/543 der Kommission vom 9. März 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 zur Übertragung der Überprüfung von Wirkstoffen, deren Genehmigung zwischen dem 31. Januar 2029 und dem 1. Oktober 2035 ausläuft, auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens<sup>32</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 13zzze (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32023 R 0543**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/543 der Kommission vom 9. März 2023 (ABl. L 73 vom 10.3.2023, S. 1)"

---

<sup>32</sup> ABl. L 73 vom 10.3.2023, S. 1.

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/543 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>33</sup>

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>33</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/277 der Kommission vom 5. Oktober 2022 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 21. Februar 2022<sup>34</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Gemäss dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 111/2013 vom 14. Juni 2013<sup>35</sup> gilt die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/277 nicht für Liechtenstein.
3. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang II Kapitel XIX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 3q (Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

---

<sup>34</sup> ABl. L 42 vom 10.2.2023, S. 1.

<sup>35</sup> ABl. L 318 vom 28.11.2013, S. 12.

"- 32023 L 0277: Delegierte Richtlinie (EU) 2023/277 der Kommission vom 5. Oktober 2022 (ABl. L 42 vom 10.2.2023, S. 1)"

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/277 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>36</sup>

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>36</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 24/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2574 der Kommission vom 20. November 2023 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basis-eigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September 2023 bis 30. Dezember 2023 gemäss der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit<sup>37</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1zza (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1672 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"1zzb. **32023 R 2574**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2574 der Kommission vom 20. November 2023 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen

---

<sup>37</sup> ABl. L, 2023/2574, 21.11.2023.

Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September 2023 bis 30. Dezember 2023 gemäss der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L, 2023/2574, 21.11.2023)"

#### Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2574 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>38</sup>

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>38</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 25/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2056 der Kommission vom 26. September 2023 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 der Kommission festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf eine Aktualisierung der Liste der relevanten angemessen breit gestreuten Indizes gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 14aq (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32023 R 2056**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2056 der Kommission vom 26. September 2023 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 89)"

---

<sup>39</sup> ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 89.

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2056 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>40</sup>

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>40</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 26/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1718 der Kommission vom 8. September 2023 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2197 im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten technischen Durchführungsstandards in Bezug auf eng verbundene Währungen<sup>41</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 14ax (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2197 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32023 R 1718**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1718 der Kommission vom 8. September 2023 (ABl. L 223 vom 11.9.2023, S. 4)"

---

<sup>41</sup> ABl. L 223 vom 11.9.2023, S. 4.

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1718 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>42</sup>

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>42</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1650 der Kommission vom 15. Mai 2023 zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation<sup>43</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 16eb (Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32023 R 1650**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1650 der Kommission vom 15. Mai 2023 zur (ABl. L 208 vom 23.8.2023, S. 1)"

---

<sup>43</sup> ABl. L 208 vom 23.8.2023, S. 1.

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1650 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>44</sup>

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>44</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 28/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1527 der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen<sup>45</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 19bs (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1751 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"19bt. **32021 R 1527**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1527 der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen (ABl. L 329 vom 17.9.2021, S. 2)"

---

<sup>45</sup> ABl. L 329 vom 17.9.2021, S. 2.

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1527 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>46</sup>

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>46</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 29/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1783 der Kommission vom 2. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards mit einem Muster für Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern<sup>47</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 29as (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission) Folgendes eingefügt:

"29at. **32021 R 1783**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1783 der Kommission vom 2. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards mit einem Muster für Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern (ABl. L 359 vom 11.10.2021, S. 1)

---

<sup>47</sup> ABl. L 359 vom 11.10.2021, S. 1.

Die Delegierte Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Im Anhang werden die Wörter ‚der Union‘ durch die Wörter ‚des EWR-Abkommens‘ ersetzt."

#### Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1783 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>48</sup>

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>48</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden<sup>49</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten

---

<sup>49</sup> ABl. L, 2023/2485, 21.11.2023.

Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten<sup>50</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

3. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

#### Art. 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 31pa (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
"- **32023 R 2485**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 (Abl. L, 2023/2485, 21.11.2023)"
2. Unter Nummer 31pb (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
"- **32023 R 2486**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 (Abl. L, 2023/2486, 21.11.2023)"
3. Nach Nummer 31pb (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:  
"31pc. **32023 R 2486**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (Abl. L, 2023/2486, 21.11.2023)"

---

<sup>50</sup> ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023.

## Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2023/2485 und (EU) 2023/2486 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>51</sup>

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>51</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 32/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR- Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2324 der Kommission vom 23. November 2022 zur Änderung der Entscheidung 2008/294/EG zwecks Aufnahme weiterer Zugangstechnologien und Massnahmen für den Betrieb von Mobilfunkdiensten an Bord von Luftfahrzeugen (MCA-Diensten) in der Union<sup>52</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 5czc (Beschluss 2008/294/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32022 D 2324**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2324 der Kommission vom 23. November 2022 (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 262)"

---

<sup>52</sup> ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 262.

## Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2324 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>53</sup>

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>53</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 34/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR- Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1862 der Kommission vom 4. Oktober 2022 zur Erstellung der Listen der reservierten und gesperrten Domännennamen unter der Domäne oberster Stufe.eu gemäss der Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>54</sup>, berichtigt in ABl. L 239 vom 28.9.2023, S. 40, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 50ae (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1878 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"50af. **32022 R 1862**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/1862 der Kommission vom 4. Oktober 2022 zur Erstellung der Listen der reservierten und gesperrten Domännennamen unter der Domäne

---

<sup>54</sup> ABl. L 259 vom 6.10.2022, S. 3.

oberster Stufe.eu gemäss der Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 259 vom 6.10.2022, S. 3), berichtigt in ABl. L 239 vom 28.9.2023, S. 40"

#### Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1862, berichtigt in ABl. L 239 vom 28.9.2023, S. 40, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>55</sup>

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>55</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 35/2024**  
vom 2. Februar 2024  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 der Kommission vom 16. Mai 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 hinsichtlich Übergangsmassnahmen für die Funktionsweise intelligenter Fahrtenschreiber und deren Nutzung der Galileo Open Service Navigation Message Authentication (Authentisierung von Navigationsnachrichten im Offenen Dienst von Galileo) und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228<sup>56</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

**Art. 1**

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 21bb (Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
"- **32023 R 0980**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 der Kommission vom 16. Mai 2023 (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 28)"

---

<sup>56</sup> ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 28.

2. Unter Nummer 21bb (Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission) wird unter dem dritten Gedankenstrich (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 der Kommission) Folgendes angefügt:  
", geändert durch:  
- **32023 R 0980**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 der Kommission vom 16. Mai 2023 (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 28)"

#### Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>57</sup>

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>57</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 36/2024**  
vom 2. Februar 2024  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2477 der Kommission vom 30. August 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Klassifizierung der Binnenwasserstrassen der Union und der technischen Mindestvorschriften für Fahrzeuge<sup>58</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
  2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -
- hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 47b (Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32023 R 2477**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2477 der Kommission vom 30. August 2023 (ABl. L, 2023/2477, 7.11.2023)"

---

<sup>58</sup> ABl. L, 2023/2477, 7.11.2023.

## Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2477 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>59</sup>

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>59</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 39/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission vom 24. November 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge<sup>60</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986<sup>61</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
3. Anhang XVI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

Anhang XVI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 6i (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission) wird Folgendes angefügt:  
", geändert durch:

---

<sup>60</sup> ABl. L 305 vom 25.11.2022, S. 12.

<sup>61</sup> ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1.

- 32022 R 2303: Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission vom 24. November 2022 (ABl. L 305 vom 25.11.2022, S. 12)"
2. In Anhang XVI des EWR-Abkommens wird der Text von Nummer 6g (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission) gestrichen.

#### Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>62</sup>

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>62</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 40/2024**  
vom 2. Februar 2024  
**zur Änderung von Anhang XX**  
**(Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1533 der Kommission vom 24. Juli 2023 über die Anerkennung der Übereinstimmung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems Ökoprotit mit den entsprechenden Anforderungen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäss Art. 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>63</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Der Beschluss (EU) 2023/1809 der Kommission vom 14. September 2023 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für absorbierende Hygieneprodukte und für wiederverwendbare Menstruationstassen<sup>64</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Der Beschluss 2014/763/EU der Kommission<sup>65</sup>, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss (EU) 2023/1809 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
4. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

---

<sup>63</sup> ABL L 186 vom 25.7.2023, S. 28.

<sup>64</sup> ABL L 234 vom 22.9.2023, S. 142.

<sup>65</sup> ABL L 320 vom 6.11.2014, S. 46.

## Art. 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1eat (Beschluss (EU) 2021/2054 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
 

"1eau. **32023 D 1533**: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1533 der Kommission vom 24. Juli 2023 über die Anerkennung der Übereinstimmung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems Ökoprofit mit den entsprechenden Anforderungen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäss Art. 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 28)"
2. Der Text von Nummer 2zo (Entscheidung 2014/763/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:
 

"**32023 D 1809**: Beschluss (EU) 2023/1809 der Kommission vom 14. September 2023 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für absorbierende Hygieneprodukte und für wiederverwendbare Menstruationstassen (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 142)"

## Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2023/1809 und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1533 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>66</sup>

---

<sup>66</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 41/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Beschluss (EU) 2023/2440 der Kommission vom 27. Oktober 2023 über die unionsweite Gesamtmenge der Zertifikate, die Luftfahrzeugbetreibern im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für 2024 zuzuteilen sind<sup>67</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21als (Durchführungsverordnung (EU) 2023/2599 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"21alt. **32023 D 2440**: Beschluss (EU) 2023/2440 der Kommission vom 27. Oktober 2023 über die unionsweite Gesamtmenge der Zertifikate, die Luftfahrzeugbetreibern im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für 2024 zuzuteilen sind (ABl. L, 2023/2440, 31.10.2023)"

---

<sup>67</sup> ABl. L, 2023/2440, 31.10.2023.

## Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2023/2440 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 334/2023 vom 8. Dezember 2023<sup>68</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.<sup>69</sup>

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>68</sup> ABl. L, 2024/1419, 13.6.2024.

<sup>69</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

## Nr. 42/2024

vom 2. Februar 2024

### zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/859 der Kommission vom 4. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Allgemeine und berufliche Bildung<sup>70</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/861 der Kommission vom 21. Mai 2021 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes und zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen für die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Allgemeine und berufliche Bildung gemäss der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>71</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

#### Art. 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens werden nach Nummer 18qq (Delegierte Verordnung (EU) 2022/2279 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

---

<sup>70</sup> ABL L 190 vom 31.5.2021, S. 1.

<sup>71</sup> ABL L 190 vom 31.5.2021, S. 25.

- "18qr. **32021 R 0859**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/859 der Kommission vom 4. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Allgemeine und berufliche Bildung (ABl. L 190 vom 31.5.2021, S. 1)
- 18qs. **32021 R 0861**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/861 der Kommission vom 21. Mai 2021 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes und zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen für die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Allgemeine und berufliche Bildung gemäss der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 31.5.2021, S. 25)"

#### Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/859 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/861 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>72</sup>

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>72</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.